



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die vertrauliche Geburt

Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für
Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt



bmfsfj.de

Inhalt

I. Regelungen zur vertraulichen Geburt	5
1.1 Die vertrauliche Geburt im Überblick	5
1.2 Schutz der Anonymität der Schwangeren	6
1.3 Rechte des Kindes, Kindeswohl	8
1.4 Ablauf der vertraulichen Geburt	8
1.5 Nach der Geburt	11
1.6 Kurzfristige Entscheidung zur vertraulichen Geburt	13
1.7 Kostenübernahme der vertraulichen Geburt	13
1.8 Institutionen rund um die vertrauliche Geburt	14
1.8.1 Schwangerschaftsberatungsstellen	14
1.8.2 Rolle der Kliniken und Hebammen	16
1.8.3 Weitere beteiligte Stellen und ihre Aufgaben	18
II. Hilfen für Schwangere: Maßnahmen/ Hilfetelefon „Schwangere in Not“ und dazugehörige Online-Dienste, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	20
2.1 Hilfetelefon „Schwangere in Not“	21
2.2 Online-Beratung	21
2.3 Öffentlichkeitsarbeit	22
III. Gesetzliche Regelungen	23
3.1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	23
3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	31
3.3 Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung (PStG und PStV)	31
3.4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	33

3.5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	34
3.6 § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen	34

IV. Adressen	35
V. Informationen zum Bestellen und zum Download	37
VI. Stichwortverzeichnis	38

I.

Regelungen zur vertraulichen Geburt

1.1 Die vertrauliche Geburt im Überblick

Die vertrauliche Geburt ist ein Hilfsangebot für schwangere Frauen, die ihre Schwangerschaft geheim halten möchten. Gründe hierfür sind oft als besonders schwierig empfundene Lebenssituationen und/oder eine Gefahr für das eigene Wohlergehen. Das Gesetz, auf dem die vertrauliche Geburt beruht, trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Es schafft die Basis, Kinder unter einer geschützten Identität und mit medizinischer Hilfe sicher zur Welt zu bringen. Zugleich bietet das Gesetz den beteiligten Schwangerschaftsberatungsstellen, Jugendämtern, Krankenhäusern und Hebammen eine rechtssichere Handlungsgrundlage.

Jeder vertraulichen Geburt ist grundsätzlich eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle vorangestellt.

Eine vertrauliche Geburt wird erst dann in Erwägung gezogen, wenn eine schwangere Frau in der Beratung andere ihr angebotene Handlungsmöglichkeiten ausgeschlossen hat. Die Entscheidung der Frau für eine vertrauliche Geburt wird dabei stets respektiert, ganz gleich, welche Gründe hinter ihrer Entscheidung stehen. Die beteiligte Beraterin der Schwangerschaftsberatungsstelle orientiert sich stets an den Bedürfnissen der Schwangeren und ihrer individuellen Lebenssituation.

Frauen, die eine vertrauliche Geburt in Betracht ziehen oder sich dafür entscheiden, werden umfassend unterstützt. Sie haben Anspruch auf kontinuierliche Beratung – sowohl vor als auch nach der Geburt. Durch das persönliche Hilfsangebot, eine verlässliche Betreuung und das Angebot professioneller Hilfestellungen durch die Schwangerschaftsberatungsstellen können individuelle und oft langfristige Lösungen für die Konfliktsituationen der Frauen gefunden werden.

1.2 Schutz der Anonymität der Schwangeren

Die Entscheidung einer Frau für eine vertrauliche Geburt, entspringt ihrem Wunsch nach Anonymität und/oder Geheimhaltung der Schwangerschaft. Bei einer vertraulichen Geburt werden die persönlichen Daten der Frau nach einem gesetzlich geregelten Verfahren zuverlässig geschützt. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass sich Schwangere in Notsituationen jemandem anvertrauen können und das Kind medizinisch betreut und dennoch anonym zur Welt gebracht werden kann.

Um die vertrauliche Geburt in Anspruch zu nehmen, offenbart die Frau ihre wahre Identität nur einmalig der zuständigen Beraterin einer Schwangerschaftsberatungsstelle. Die Beraterin ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schwangere wählt dann ein Pseudonym für sich und kann auch den Vornamen des Kindes bestimmen. Die Beraterin nimmt die Angaben zur Identität der Schwangeren in einem Herkunftsnachweis auf, der nach der Geburt des Kindes in einem versiegelten Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschickt

und dort sicher verwahrt wird. Abgesehen von der Beraterin der Schwangerschaftsberatungsstelle kennt keine beteiligte Stelle die wahre Identität der Schwangeren. Alle anderen Einrichtungen, Behörden und Personen kennen nur das von der Schwangeren gewählte Pseudonym.

Neben dem Schutz der Identität der Mutter wird bei einer vertraulichen Geburt auch das gesetzliche Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung berücksichtigt. Mit dem 16. Geburtstag erhält das Kind das Recht, die persönlichen Daten der Mutter (Name, Geburtsdatum, Anschrift) beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einzusehen. Nur das Kind selbst kann dieses Recht wahrnehmen. So stellt das Verfahren der vertraulichen Geburt eine Balance zwischen den Bedürfnissen von Frau und Kind her.

Sieht sich die Mutter durch die Offenlegung ihrer Daten gefährdet, kann sie ab dem 15. Geburtstag des Kindes beantragen, ihre Anonymität aufrechtzuerhalten. Die Frau kann ihre Belange unter ihrem Pseudonym bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle erklären. In diesem Fall würde das Kind zunächst keine Auskunft über seine Abstammung erhalten, kann sich aber an ein Familiengericht wenden. Das Familiengericht prüft dann, ob das Interesse der Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Auch im laufenden Verfahren bleibt die Identität der Frau geschützt.

1.3 Rechte des Kindes, Kindeswohl

Die vertrauliche Geburt ist eine Option für Schwangere, die keinen Ausweg aus ihrer Situation sehen. Sie ermöglicht der Frau, das Kind in einem medizinisch betreuten Umfeld zu bekommen, und soll sie vor Verzweiflungstaten wie Aussetzung oder gar Tötung des Kindes bewahren.

Die vertrauliche Geburt schützt somit nicht nur die Identität der Frau, sondern auch die körperliche Unversehrtheit des Kindes. Zudem wird die Schwangere im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt auch über die Rechte des Kindes informiert. Sie wird darüber aufgeklärt, dass die Kenntnis der eigenen Herkunft besonders wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist. Die Frau wird im Beratungsgespräch dazu ermutigt, dem Kind Informationen über dessen Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe zu geben.

In Ausnahmesituationen kann das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zurückstehen. Dazu muss die Frau – wie oben ausgeführt – besondere schutzwürdige Belange geltend machen. Die Prüfung und Entscheidung liegen dann beim zuständigen Familiengericht.

1.4 Ablauf der vertraulichen Geburt

Das gesamte Verfahren der vertraulichen Geburt wird von Schwangerschaftsberatungsstellen (nach §§ 3 und 8 SchKG) gesteuert und koordiniert. Die Beratung der Schwangeren erfolgt in zwei Stufen:

In Stufe 1 werden Betroffene über bereits vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote und über ihren Anspruch auf anonyme Beratung (nach § 2 Absatz 1 SchKG) informiert. In einem ausführlichen Beratungsgespräch bietet die Beratungsstelle der Frau konkrete individuelle Hilfen an und ermutigt sie, geeignete Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Frau und ihre Sicht stehen im Mittelpunkt des stets ergebnisoffenen Gesprächs, in dem sie mögliche Auswege aus ihrer Situation erkennen und Handlungsalternativen entdecken kann. Die Kombination aus Beratung und einem Angebot passender Hilfen kann die Frau bestärken, Alternativen zu erkennen und ihre Identität aufzugeben oder die Schwangerschaft doch anzunehmen. Sie wird jedoch nie zu einer Entscheidung gedrängt.

Sollte die Frau die angebotenen Hilfestellungen nicht annehmen und weiterhin den Wunsch haben, anonym zu bleiben, wird sie zur vertraulichen Geburt beraten – hier beginnt Stufe 2 der Beratung (nach § 25 Absatz 1 SchKG). Die Frau wird hierbei über die Rechte des Kindes, des Vaters und die rechtlichen Folgen einer Adoption aufgeklärt. Entscheidet sie sich daraufhin für eine vertrauliche Geburt, wählt sie ein Pseudonym, das ihre Identität schützt. Das Pseudonym besteht dabei immer aus einem Vor- und Familiennamen. Ab diesem Zeitpunkt wird im gesamten Verfahren ausschließlich das Pseudonym genutzt. Wenn die Frau möchte, kann sie sowohl einen männlichen als auch weiblichen Vornamen für das ungeborene Kind auswählen. Sie wird ermutigt, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

Im nächsten Schritt nimmt die Schwangerschaftsberatungsstelle die Personalien der Frau in einem sogenannten Herkunftsnachweis vertraulich auf. Dieser wird in einem Umschlag sicher verschlossen. Der Umschlag wird mit der Angabe „Herkunftsnachweis“, dem Pseudonym der Mutter, dem Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes, dem Namen und der Anschrift der hinzugezogenen geburtshilflichen Einrichtung und der Anschrift der Beratungsstelle versehen und nach der Geburt des Kindes mit ergänzenden Angaben zu Geburtsort und Geburtsdatum an das BAFzA (BAFzA, Referat 103, 50964 Köln) geschickt. Mit frühestens 16 Jahren hat das Kind das Recht, den Herkunftsnachweis einzusehen.

Nachfolgend vermittelt die Schwangerschaftsberatungsstelle die Frau unter ihrem Pseudonym an ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung der Geburtshilfe beziehungsweise eine zur Geburtshilfe berechnigte Person und teilt auch die von der Frau gewählten Vornamen des Kindes mit. Darüber hinaus informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle das für den Geburtsort zuständige Jugendamt über das Pseudonym der Frau, den voraussichtlichen Geburtstermin und das Krankenhaus beziehungsweise die geburtshilfliche Einrichtung, bei dem beziehungsweise der die vertrauliche Geburt angemeldet ist.

Nach der Geburt teilen die Klinikleitung oder die Hebamme der zuständigen Beratungsstelle Geburtsdatum und -ort des Kindes mit. Ebenso übermitteln sie diese Daten, das Pseudonym der Mutter und den/die für das Kind gewünschten Vornamen, mit dem Vermerk, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, an das Standesamt, welches daraufhin eine

Geburtsurkunde ausstellt. Im Anschluss teilt es den beurkundeten Namen des Kindes und das Pseudonym der Mutter dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit. So kann der mit diesen Angaben ergänzte Umschlag dem Kind eindeutig zugeordnet werden.

1.5 Nach der Geburt

Nach der Geburt ruht die elterliche Sorge der Frau. Das von der Schwangerschaftsberatungsstelle über die Geburt informierte Jugendamt benachrichtigt ein Familiengericht über die Geburt, sodass dies einen Vormund für das Kind bestellen kann. Die Frau wird sowohl medizinisch als auch von der Schwangerschaftsberatungsstelle weiter unterstützt. Die Beratungsstelle begleitet die Frau auf deren Wunsch hin auch bei der Entscheidungsfindung, ob sie das Kind zurücknehmen oder dauerhaft abgeben möchte. Um diese Frage zu beantworten, hat die Frau Zeit bis zum gerichtlichen Adoptionsbeschluss, der in der Regel frühestens ein Jahr nach der Geburt erfolgt.

Frauen äußern ihren Rücknahmewunsch häufig kurz nach der Geburt. Aber auch wenn die Frau den Wunsch erst zu einem späteren Zeitpunkt ausspricht, wird sie von einer Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt – dies gilt auch für behördliche Angelegenheiten. Zudem informiert die Beraterin die Frau über mögliche Hilfestellungen und sorgt bei Bedarf dafür, dass sie eine Familienhebamme zugeteilt bekommt. Familienhebammen bieten neben der Anleitung zur Säuglingspflege und -versorgung auch eine psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung von Müttern an.

Sie helfen der Frau, sich auf die Rücknahme des Neugeborenen vorzubereiten und begleiten sie dabei.

Voraussetzung für die Realisierung der Rücknahme des Kindes durch die Frau ist die Offenlegung ihrer persönlichen Daten vor dem Familiengericht und die Aufgabe ihrer Anonymität. Auch muss sie die Mutterschaft nachweisen. Hierfür genügt in der Regel das Zeugnis der Beraterin und der an der Entbindung beteiligten Klinik beziehungsweise Hebamme. Sollten Zweifel an der Mutterschaft bestehen, können diese durch einen genetischen Test ausgeräumt werden. Sämtliche Angaben müssen spätestens zum Adoptionsbeschluss vorliegen. Vor der Rückgabe des Kindes an die Mutter prüft das Familiengericht, ob die Rücknahme durch die Mutter eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen könnte.

Entscheidet sich die Frau gegen ein Leben mit dem Kind, wird das Adoptionsverfahren eingeleitet. Durch die rechtliche Grundlage der vertraulichen Geburt kann dies ohne die Einwilligung der Mutter erfolgen. Sollte diese jedoch vor dem Familiengericht ihre Anonymität aufgegeben haben, kann eine Adoption grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Unabhängig davon, ob die Frau sich für ein Leben mit oder ohne Kind entscheidet, wird sie dabei unterstützt, die Konfliktlage, in der sie sich befindet, zu lösen. Die Frau wird zu keinem Zeitpunkt mit ihrer Situation alleingelassen, sondern auf Wunsch stets von der Beratungsstelle begleitet und ermutigt, den für sie richtigen Weg zu finden.

1.6 Kurzfristige Entscheidung zur vertraulichen Geburt

Eine vertrauliche Geburt erfolgt in der Regel nach einem oder mehreren Beratungsgesprächen, die oft weit vor dem Geburtstermin liegen. Jedoch gibt es Ausnahmen: Frauen, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, können sich auch noch kurz vor oder nach der Geburt für eine vertrauliche Geburt entscheiden – unabhängig davon, ob sie die Option in einem früheren Beratungsgespräch bereits abgelehnt haben oder noch kein Beratungsgespräch erfolgt ist.

Auch wenn eine Schwangere mit dem Wunsch nach einer anonymen Entbindung in die Klinik oder zu einer Hebamme kommt, muss die geburtshilfliche Einrichtung eine nahe gelegene Schwangerschaftsberatungsstelle informieren. Diese kann die Frau auf deren Wunsch dann kurzfristig unterstützen und sie zum Verfahren der vertraulichen Geburt beraten. Das ist der Mutter auch nach der (anonymen) Geburt des Kindes anzubieten (nach § 30 Absatz 1 SchKG).

1.7 Kostenübernahme der vertraulichen Geburt

Die vertrauliche Geburt und die damit einhergehende Beratung und medizinische Behandlung sind für die Frau völlig kostenfrei. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt und der Vor- und Nachsorge entstehen, trägt der Bund. Die Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, sowie alle anderen an der vertraulichen Geburt Beteiligten können die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend machen. Der Bund wird dabei vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ver-

treten. Die entsprechenden Anträge sind an das BAFzA, 50964 Köln zu richten.

Sollte die Frau nach der Geburt doch ihre Anonymität aufgeben, kann der Bund die Kosten von der Krankenversicherung der Frau zurückfordern. Auch in diesem Fall entstehen keine Kosten für die Frau.

1.8 Institutionen rund um die vertrauliche Geburt

1.8.1 Schwangerschaftsberatungsstellen

Schwangerschaftsberatungsstellen spielen bei der vertraulichen Geburt die zentrale Rolle. Sie stehen mit der Frau in persönlichem Kontakt, setzen sich mit ihren Problemen auseinander und suchen mit ihr gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten. Sie begleiten die Frau vor und nach der Geburt, organisieren und steuern das gesamte Verfahren der Beratung und Hilfen und koordinieren die an der vertraulichen Geburt beteiligten Akteur*innen.

In einem ersten Schritt bieten die Schwangerschaftsberatungsstellen der Frau eine ergebnisoffene Beratung, damit sie die in ihrer persönlichen Notlage passenden Hilfen annehmen und ihre fordernde Situation bewältigen kann.

Ist die Schwangere dennoch nicht zur Aufgabe ihrer Anonymität bereit, berät sie eine spezifisch geschulte Beraterin zum Verfahren der vertraulichen Geburt und veranlasst die weiteren Schritte:

- Aufklärung über Verlauf und Folgen einer vertraulichen Geburt und des Adoptionsverfahrens; Information zu

den Rechten des Vaters und des Kindes, insbesondere zur Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft; Information zur Möglichkeit der Rücknahmemöglichkeit des Kindes nach Abgabe und zum Verfahren einer Ablehnung der Identitätspreisgabe nach 16 Jahren

- Wahl eines Pseudonyms (Vor- und Nachnamen) durch die Frau, das im gesamten Verfahren für alle Akteur*innen genutzt wird. Wahl der Vornamen für das Kind (männlich und weiblich) durch die Frau
- Vermittlung der Schwangeren an eine Klinik oder Hebamme ihrer Wahl mit dem Hinweis auf die vertrauliche Geburt unter Nennung des Pseudonyms der Schwangeren und der für das Kind gewählten Vornamen
- Prüfung und Aufnahme der persönlichen Daten der Schwangeren (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift) für den Herkunftsnachweis des Kindes
- Versiegelung eines Umschlags nach Einlage des Herkunftsnachweises, Beschriftung des Umschlags mit Informationen (Herkunftsnachweis, Pseudonym der Mutter, Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes, betreuende Klinik oder Hebamme, Anschrift der Schwangerschaftsberatungsstelle) und Versendung des Umschlags mit enthaltenem Herkunftsnachweis an das BAFzA nach der Geburt des Kindes
- Information des örtlichen Jugendamtes mit folgenden Angaben: Pseudonym der Schwangeren, voraussichtlicher Geburtstermin, betreuende Klinik/Hebamme
- Übermittlung einer ggf. verfassten persönlichen Nachricht der Schwangeren für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle oder das BAFzA
- Betreuung und Begleitung der Frau auf Wunsch bei oder

auch nach der Geburt des Kindes

- Unterstützung der Frau bei Wunsch nach Rücknahme des Kindes
- Unterstützung der Frau bei Wunsch des Kindes auf Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis
- Informationen zum Verfahren der vertraulichen Geburt stehen dem Fachpersonal auch über das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ rund um die Uhr per Telefon (0800 40 40 020) oder online unter hilfetelefon-schwangere.de zur Verfügung.

Darüber hinaus verfassen die Schwangerschaftsberatungsstellen jährlich einen Bericht über ihre Erfahrungen mit dem Prozess der vertraulichen Geburt, den sie an die jeweils zuständigen Landesbehörden zur Weiterleitung an das BAFzA übermitteln.

Auch sind die Schwangerschaftsberatungsstellen aufgerufen, mit den Adoptionsvermittlungsstellen zu kooperieren, um die Qualität der Beratung zum Verfahren der vertraulichen Geburt zu sichern und die langfristige Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt und somit das Wohlergehen des Kindes zu unterstützen.

1.8.2 Rolle der Kliniken und Hebammen

Bei einer vorab angemeldeten vertraulichen Geburt kennen die betreuenden Kliniken und Hebammen nur das Pseudonym der Schwangeren, welches ihnen bei der Anmeldung einer vertraulichen Geburt durch die Schwangerschaftsberatungsstelle mitgeteilt wird. Falls sich eine Frau ohne vorhe-

rige Beratung mit dem Wunsch einer anonymen Geburt in einer Klinik oder bei Hebammen meldet, sind diese gesetzlich verpflichtet, eine im Einzugsbereich liegende Schwangerschaftsberatungsstelle hinzuzuziehen (nach §29 SchKG). Mit Einverständnis der Schwangeren, die nicht zu einer Beratung gedrängt werden darf, kann dann eine Beratungsfachkraft die Frau über das Verfahren der vertraulichen Geburt informieren und weitere notwendige Schritte einleiten. Sollte die Schwangere ohne vorherige Beratung das Kind bereits geboren haben und weiter anonym bleiben wollen, kann das Beratungsverfahren zur vertraulichen Geburt auch noch nach der Entbindung erfolgen. Die Wahl des Pseudonyms erfolgt immer gegenüber der beratenden Fachkraft der Beratungsstelle. Die Geburtshilfeeinrichtung darf das Pseudonym nicht vergeben.

Unabhängig davon, ob die vertrauliche Geburt vorher angekündigt war, folgen für die Kliniken/Hebammen folgende Schritte:

- Begleitung der Frau während der Geburt
- Dokumentation der Geburt unter dem Pseudonym der Frau
- Mitteilung von Geburtsdatum und -ort des Kindes an die betreuende Schwangerschaftsberatungsstelle
- Übermittlung folgender Daten an das Standesamt mit Hinweis auf eine vertrauliche Geburt:
 - Pseudonym der Mutter
 - Vorname/-n des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Geburtsdatum und -ort des Kindes

- Rechnungsstellung für die im Rahmen der vertraulichen Geburt angefallenen Kosten an das BAFzA, 50964 Köln
- Informationen zu Schwangerschaftsberatungsstellen und zum Verfahren der vertraulichen Geburt stehen dem Fachpersonal auch über das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ rund um die Uhr per Telefon (0800 40 40 020) oder online unter hilfetelefon-schwangere.de zur Verfügung.

1.8.3 Weitere beteiligte Stellen und ihre Aufgaben

Neben den Beratungsstellen, Kliniken und Hebammen sind auch Jugend- und Standesämter, Adoptionsvermittlungsstellen und das BAFzA am Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligt.

Das zuständige Jugendamt wird von der betreuenden Schwangerschaftsberatungsstelle vorab informiert.

Das Jugendamt übernimmt mit der Geburt des Kindes die gesetzliche Amtsvormundschaft bis zur Vermittlung des Kindes an Adoptiveltern.

Nach der Geburt informieren die Klinik oder die Hebamme das Standesamt, das den Eintrag in das Geburtenregister vornimmt und dem Kind den behördlich festgelegten Namen zuschreibt. Daraufhin wird der beurkundete Name zusammen mit dem Pseudonym der Mutter vom Standesamt an das BAFzA übermittelt. Auch Namensänderungen oder nachfolgende Angaben zur Identität der Mutter werden vom Standesamt dem BAFzA mitgeteilt. Das BAFzA vermerkt den vom Standesamt erhaltenen Namen des Kindes auf dem Umschlag des Herkunftsnachweises, der sicher verwahrt wird.

Eine Adoptionsvermittlungsstelle wird hinzugezogen, wenn sich die Mutter nicht entscheidet, das Kind zu behalten. Die Stelle ist zuständig für das gesamte Adoptionsverfahren und die Vermittlung des Kindes an geeignete Adoptiveltern. Sollte die leibliche Mutter dem Kind Nachrichten geschrieben haben, nimmt die Adoptionsvermittlungsstelle diese in die Vermittlungsakte auf.

II.

Hilfen für Schwangere: Maßnahmen/ Hilfetelefon „Schwangere in Not“ und dazugehörige Online-Dienste, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Ziel, heimliche Geburten außerhalb von medizinischen Einrichtungen zu vermeiden und zu verhindern, dass Neugeborene anonym abgegeben, ausgesetzt oder gar getötet werden, trat am 1. Mai 2014 das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ in Kraft. Es schützt Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verheimlichen und die vom regulären Hilfesystem für Schwangere nicht erreicht werden. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass das Kind Kenntnis über die eigene Abstammung erlangen kann. Im Vordergrund bei dem hierfür erforderlichen komplexen Prozess steht die Beratung. Diese ermöglicht den Frauen in Not, die für sie richtige Entscheidung zu treffen.

Um schwangeren Frauen in den unterschiedlichsten Krisensituationen und Notlagen die nötige Hilfe anzubieten, wird das professionelle und umfassende Beratungssystem auf Grundlage des 2012 in § 2 Absatz 1 SchKG verankerten Anspruchs auf anonyme Beratung weiter ausgeweitet und bekannt gemacht. Der Zugang zu den Hilfsangeboten soll dabei so einfach wie möglich sein.

Besonders Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, sollen dazu ermutigt werden, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen. Zusätzlich soll auch das Verständnis für die Adoption gefördert und langfristig verhindert werden, dass Mütter aus Schamgefühlen von dieser Möglichkeit absehen. Ziel aller Maßnahmen ist immer eine ergebnisoffene Aufklärung zur mündigen und selbstbestimmten Entscheidung.

2.1 Hilfetelefon „Schwangere in Not“

Konkrete Hilfe für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen bietet das Hilfetelefon „Schwangere in Not“, das bundesweit, kostenlos und rund um die Uhr per Telefon (0800 40 40 020) erreichbar ist. Frauen können schnell, vertraulich und örtlich ungebunden Kontakt zu professionellen Beraterinnen finden, die passende Hilfsangebote und Kontakt zu Beratungsstellen in ihrer Nähe vermitteln. Das Angebot ist darüber hinaus barrierefrei und mehrsprachig sowie auf Wunsch anonym.



2.2 Online-Beratung

Auf hilfetelefon-schwangere.de wird zusätzlich eine Online-Beratung per Chat oder E-Mail angeboten. Ratsuchenden, die den telefonischen oder persönlichen Kontakt scheuen, wird

so eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme ermöglicht. Beratungen werden auch online anonym durchgeführt – mittels eines Benutzerpostfachs, für das die E-Mail-Adresse nicht preisgegeben werden muss. Die anschließende Online-Kommunikation mit der Beraterin erfolgt ausschließlich über dieses besonders sicher verschlüsselte Postfach. Ratsuchende ohne Deutschkenntnisse, die das Angebot der Online-Beratung nutzen möchten, werden auf die Möglichkeit der mehrsprachigen telefonischen Beratung durch das Hilfetelefon hingewiesen. Interessierte finden auf der Webseite des Hilfetelefons zudem umfassende Informationen zum Hilfetelefon selbst, zur vertraulichen Geburt sowie zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten und Einrichtungen. Kontaktdaten zu nahe gelegenen Schwangerschaftsberatungsstellen sind über eine Datenbanksuche hier leicht auffindbar.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Zur Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere betreibt der Bund dauerhaft außerdem eine umfangreiche, bundesweite Öffentlichkeitskampagne. Im Jahr 2022 erfolgte ein Relaunch der Kampagne. Mit einem neuen Kampagnendesign und einer erweiterten Ausrichtung (Frauen zwischen 15 und 45 Jahren) wurden zielgruppenspezifisch Maßnahmen entwickelt, die das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ mit dem dazugehörigen Online-Angebot weiter bekannt machen. Das Sprachenangebot wurde erweitert.

III.

Gesetzliche Regelungen

3.1 Schwangerschafts- konfliktgesetz (SchKG)

§ 1

Aufklärung

(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.

(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die

ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.

§ 2

Beratung

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind: 1. Geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie 2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

Abschnitt 6

Vertrauliche Geburt § 25

Beratung zur vertraulichen Geburt

(1) Eine nach § 2 Absatz 4 beratene Schwangere, die ihre Identität nicht preisgeben möchte, ist darüber zu informieren, dass eine vertrauliche Geburt möglich ist. Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 Absatz 2 Satz 2 macht.

(2) Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellung anzubieten, sodass sie sich für ein Leben mit dem Kind entscheiden kann.

Die Beratung umfasst insbesondere:

1. Die Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt,
2. Die Information über die Rechte des Kindes; dabei ist die Bedeutung der Kenntnis

der Herkunft von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes hervorzuheben,

3. Die Information über die Rechte des Vaters,
4. Die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschlusses eines Adoptionsverfahrens,
5. Die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann, sowie
6. Die Information über das Verfahren nach den §§ 31 und 32.

(3) Durch die Information nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 soll die Bereitschaft der Schwangeren gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.

(4) Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

(5) Lehnt die Frau eine vertrauliche Geburt ab, so ist sie darüber zu informie-

ren, dass ihr das Angebot der anonymen Beratung und Hilfen jederzeit weiter zur Verfügung steht.

§ 26

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

(1) Wünscht die Schwangere eine vertrauliche Geburt, wählt sie 1. Einen Vor- und einen Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym), und 2. Je einen oder mehrere weibliche und einen oder mehrere männliche Vornamen für das Kind.

(2) Die Beratungsstelle hat einen Nachweis für die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dafür nimmt sie die Vornamen und den Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines gültigen zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises.

(3) Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird.

Auf dem Umschlag sind zu vermerken:

1. Die Tatsache, dass er einen Herkunftsnachweis enthält,
2. Das Pseudonym,
3. Der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes,
4. Der Name und die Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung oder der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist, und
5. Die Anschrift der Beratungsstelle.

(4) Mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter deren Pseudonym in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung an. Diese Einrichtung oder Person kann die Schwangere frei wählen. Die Beratungsstelle teilt bei der Anmeldung die nach Absatz 1 Nummer 2 gewählten Vornamen für das Kind mit.

(5) Die Beratungsstelle teilt dem am Geburtsort zuständigen Jugendamt

folgende Angaben mit:

1. Das Pseudonym der Schwangeren,
2. Den voraussichtlichen Geburtstermin und
3. Die Einrichtung oder die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, bei der die Anmeldung nach Absatz 4 erfolgt ist.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, in der die Schwangere geboren hat, teilt der Beratungsstelle nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Das Gleiche gilt bei einer Hausgeburt für die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person.

(7) Das Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.

(8) Nachrichten der Frau an das Kind werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weiter-

geleitet und dort in die entsprechende Vermittlungsakte aufgenommen; bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das BAFzA weitergeleitet.

§ 27

Umgang mit dem Herkunftsnachweis

(1) Die Beratungsstelle übersendet den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das BAFzA zur sicheren Verwahrung, sobald sie Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat.

(2) Das BAFzA vermerkt den vom Standesamt nach § 26 Absatz 7 mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der seinen Herkunftsnachweis enthält.

§ 28

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

(1) Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 können die Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens der vertrau-

lichen Geburt nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bieten sowie über hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte verfügen.

(2) Um die Beratung zur vertraulichen Geburt wohnortnah durchzuführen, können die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 eine Beratungsfachkraft nach Absatz 1 hinzuziehen.

§ 29

Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren. Das Gleiche gilt für eine zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person bei einer Hausgeburt.

(2) Die unterrichtete Beratungsstelle sorgt dafür, dass der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt und deren Durchführung nach Maßgabe dieses Abschnitts unverzüglich von

einer Beratungsfachkraft nach § 28 persönlich angeboten wird. Die Schwangere darf nicht zur Annahme der Beratung gedrängt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht auch, wenn die Frau ihr Kind bereits geboren hat.

§ 30

Beratung nach der Geburt des Kindes

(1) Der Mutter ist auch nach der Geburt des Kindes Beratung nach § 2 Absatz 4 und § 25 Absatz 2 und 3 anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt worden ist.

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle die Mutter über die Leistungsangebote für Eltern im örtlichen Einzugsbereich informieren. Will die Mutter ihr Kind zurückerhalten, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass sie Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beratungsstelle bietet der Schwangeren kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage an.

§ 31

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

(1) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das vertraulich geborene Kind das Recht, den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht).

(2) Die Mutter kann Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Sie hat dabei die Angabe nach § 26 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zu machen. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.

(3) Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung nach Absatz 2, so hat sie gegenüber der

Beratungsstelle eine Person oder Stelle zu benennen, die für den Fall eines familiengerichtlichen Verfahrens die Rechte der Mutter im eigenen Namen geltend macht (Verfahrensstandschafter). Der Verfahrensstandschafter darf die Identität der Mutter nicht ohne deren Einwilligung offenbaren. Die Mutter ist von der Beratungsstelle darüber zu informieren, dass sie dafür zu sorgen hat, dass diese Person oder Stelle zur Übernahme der Verfahrensstandschaft bereit und für das Familiengericht erreichbar ist. Die Beratungsstelle unterrichtet das BAFzA unverzüglich über die Erklärung der Mutter und ihre Angaben zur Person oder Stelle.

(4) Das BAFzA darf dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 32 keine Einsicht gewähren, wenn die Mutter eine Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben und eine Person oder Stelle nach Absatz 3 Satz 1 benannt hat.

§ 32

Familiengerichtliches Verfahren

(1) Verweigert das BAFzA dem Kind die

Einsicht in seinen Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 4, entscheidet das Familiengericht auf Antrag des Kindes über dessen Einsichtsrecht. Das Familiengericht hat zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Ausschließlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist eine Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Satz 3 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind: 1. das Kind, 2. das Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben, 3. der nach § 31 Absatz 3 Satz 1 benannte Verfahrensstandschafter. Das Gericht kann die Mutter persönlich anhören. Hört es die Mutter an, so hat die Anhörung in Abwesenheit der übrigen Beteiligten zu erfolgen. Diese sind unter Wahrung der Anonymität der Mutter über das Ergebnis der Anhörung zu unterrichten. Der Beschluss des Familiengerichts wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Mutter. In dem Verfahren werden keine Kosten erhoben. § 174 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen.

(5) Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Beratungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung an, die insbesondere Folgendes dokumentiert: 1. die Unterrichtungen nach § 26 Absatz 4 und 5, 2. die ordnungsgemäße Datenaufnahme nach § 26 Absatz 2 sowie die Versendung des Herkunftsnachweises nach § 27 Absatz 1 und 3. die Fertigung und Versendung einer Nachricht nach § 26 Absatz 8. Die Anonymität der Schwangeren ist zu wahren.

(2) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Dokumentation die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der über die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt wird.

Kostenübernahme

(1) Der Bund übernimmt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

(2) Der Träger der Einrichtung, in der die Geburtshilfe stattgefunden hat, die zur Leistung von Geburtshilfe berechnete Person, die Geburtshilfe geleistet hat, sowie andere beteiligte Leistungserbringer können diese Kosten unmittelbar gegenüber dem Bund geltend machen.

(3) Macht die Mutter nach der Geburt die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben, kann der Bund die nach Absatz 1 übernommenen Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übertragen.

(5) Das Bundesamt teilt dem Bundesamt für

Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
im Fall des Absatzes 3 Namen und Anschrift
der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

3.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1674a

Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind

(1) Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind ruht. Ihre elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass sie ihm gegenüber die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat.

§ 1747

Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. [...]

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Auf-

enthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

3.3 Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung (PStG und PStV)

Personenstandsgesetz § 10

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat. [...]

(4) Eine Auskunfts- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

§ 18

Anzeige

(1) Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, 1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder 2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich binnen einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden.

(2) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind in der Anzeige auch das Pseudonym der Mutter und die für das Kind gewünschten Vornamen anzugeben.

2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. [...]

2a) Bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden nur die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben aufgenommen. Die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes.

§ 70

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Person nach § 19 Satz 1 Nr. 1 entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2, 2. als Träger einer Einrichtung nach § 20 Satz 1 entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 [...] eine Anzeige nicht, nicht richtig,

§ 21

Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,

nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 57

Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister

(1) Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies mitzuteilen: [...] 4. dem Familiengericht, wenn a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist, b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt, [...] 7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde. [...]

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes oder die Änderung der Angabe des Geschlechts einträgt, hat dies mitzuteilen: [...] 5. dem Bundesamt für Familie und

zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde. [...]

(6) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 5 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln: [...] 20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

3.4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 4

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

3.5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 168a

Mitteilungspflichten des Standesamts

(1) Wird dem Standesamt der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tod des Vaters oder das Auffinden eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, oder die Geburt eines Kindes im Wege der vertraulichen Geburt nach § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angezeigt, hat das Standesamt dies dem Familiengericht mitzuteilen.

3.6 § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen

Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...] 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV.

Adressen

Schwangerschafts- konfliktberatung

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Tel.: 030 263090

Internet: www.awo.org

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Generalsekretariat

Carstennstr. 58

12205 Berlin

Tel.: 030 854040

Internet: www.drk.de

Diakonie Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Str.1

10115 Berlin

Tel.: 030 65211-0

Fax: 030 65211-3333

diakonie@diakonie.de

Internet: www.diakonie.de

donum vitae Bundesverband e. V.

Bundesverband

Thomas-Mann-Straße 4

53111 Bonn

Tel.: 0220 369488-0

Internet: www.donumvitae.org

Der Paritätische

Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel.: 030 246360

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.der-paritaetische.de

pro familia Bundesverband e. V.

Mainzer Landstr. 250-254

60326 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2695779-0

Internet: www.profamilia.de

Allgemeine Schwangerschaftsberatung

**Siehe Adressen zur Schwangerschafts-
konfliktberatung sowie:**

Deutscher Caritasverband e. V.

Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstr. 40
79104 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 200-0
Internet: www.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen

Gesamtverein e. V. (SkF)

Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231 557026-0
Internet: www.skf-zentrale.de

Ein Beratungsstellenverzeichnis der einzelnen Bundesländer finden Sie unter
www.familienplanung.de

**Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**

Postanschrift: 50964 Köln
Besucheranschrift:
An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln
Tel.: 0221 3673-0
E-Mail: service@bafza.bund.de
Internet: www.bafza.de

Internetangebot zu Adoptionsvermittlungsstellen

www.Familienportal.de/adoptionsvermittlung

V.

Informationen zum Bestellen und zum Download

Die wichtigsten Materialien für alle am Verfahren der vertraulichen Geburt beteiligten Akteur*innen finden Sie kostenlos unter:

www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen

Wenn Sie sich über die Leistungen für Mütter und Väter informieren möchten, können Sie folgende Publikationen kostenlos anfordern oder herunterladen:

Alleinerziehend

– Tipps und Informationen –
(Hrsg. Bundesverband der alleinerziehenden Mütter und Väter e. V.)

Bundesstiftung Mutter und Kind

– Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage –

Hilfe und Unterstützung in der Schwangerschaft

– Bundesstiftung Mutter und Kind –

Das Kindschaftsrecht

– Fragen und Antworten zu Abstammung, elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt –
(Hrsg. Bundesministerium der Justiz)

Der Unterhaltsvorschuss

– Eine Hilfe für Alleinerziehende –

Elterngeld und Elternzeit

– Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Merkblatt Kindergeld

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Merkblatt Kinderzuschlag

(Hrsg. Bundesagentur für Arbeit)

Mutterschutzgesetz

– Leitfaden zum Mutterschutz –

Schwangerschaftsberatung § 218

– Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch –

Erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 030 182722721

Fax: 030 18102722721

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

Rundum – Schwangerschaft und Geburt

– Informationen, Tipps, Orientierungshilfe rundum Schwangerschaft und Geburt –

Erhältlich bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

51101 Köln

E-Mail: order@bzga.de

Internet: bzga.de

Die Gesetzestexte im Volltext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Internetangebote

www.bmfsfj.de

www.hilfetelefon-schwangere.de

www.familienplanung.de

www.familien-wegweiser.de

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

VI.

Stichwortverzeichnis

- A**
Adoption 9, 12, 23
Adoptionsbeschluss 11, 12
Adoptionsverfahren 12, 15, 19, 24
Adoptionsvermittlung 15, 16, 18, 19, 36
Anonyme Beratung 9, 20, 23
- B**
Beratung 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 17
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 29
- F**
Familiengericht 7, 8, 11, 12, 28, 29, 31, 33, 34
- G**
Geburtshilfeeinrichtung 17
Geburtsurkunde 11
Geheimhaltung 6, 7, 29
- H**
Hebamme 5, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18
Herkunftsnachweis 6, 10, 15, 16, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30
Hilfsangebote 20, 21, 23, 28
- J**
Jugendamt 10, 11, 15, 18, 25
- K**
Kliniken 16, 17, 18
Kostenübernahme 13, 30
- N**
Notruf 23
- O**
Online-Dienste 20
- P**
Pseudonym 6, 7, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 28, 30, 31, 33
- R**
Rechte des Kindes 8, 9, 24
Rechte des Vaters 24
Rücknahme des Kindes 12, 16, 27
- S**
Schutzwürdige Belange 7, 8, 23, 29
Schwangerschaftsberatungsstellen 5, 6, 8, 14, 16, 18, 22
Standesamt 10, 17, 18, 19, 26, 30, 31, 33, 34

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR117

Stand: Januar 2023, 5. Auflage

Gestaltung: TLGG Agency GmbH, 365 Sherpas GmbH

Druck: Bonifatius GmbH

*

Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Angaben dazu, ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist, und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter www.d115.de.

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend